

3. Die Täuschungshandlung muß bei der zu täuschenden Person auch tatsächlich zur Täuschung führen, d. h. daß es auf Grund dieser Handlung zu einem **Irrtum** über die tatsächliche Sachlage kommt bzw. ein solcher Irrtum aufrechterhalten wird. Als Folge hiervon muß dann eine das Eigentum **schädigende Vermögens Verfügung** vorgenommen worden sein. Hierunter ist jede rechtlich oder tatsächlich nach außen durch Tun oder Unterlassen erfolgte Einwirkung auf das Vermögen zu verstehen, die zu einem materiellen Nachteil dieses Eigentums, d. h. zu einer Verringerung der Vermögenssubstanz führt. Der **Vermögensschaden** ergibt sich aus der saldierten Differenz zwischen der vor und der nach dem Wirksamwerden der erschlichenen Verfügung vorhandenen gewesenen Vermögenssumme (vgl. § 157 Anm. 2).

Der Vermögensschaden kann z. B. entstehen durch

- Verkauf von Sachen (Waren) weit unter dem tatsächlichen Preis,
- Übergabe oder Herausgabe von Vermögensstücken,
- verbindliche Abnahme von mangelhaften oder wertgeminderten Gegenständen,
- Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche bzw. ihre Geltendmachung,
- Zahlung überhöhter Preise,
- verbindliches Eingehen auf finanziell nachteilige Bedingungen, die bei Kenntnis der wahren Verhältnisse nicht akzeptiert worden wären.

Die verfügende Person muß nicht in jedem Fall mit der unmittelbar getäuschten identisch sein, jedoch muß der Getäuschte seine irrümliche Vorstellung dem Verfügenden übermittelt haben. Die Verfügung selbst muß in jedem Falle auf der Irreführung beruhen, die der Täter bewirkte. Der Verfügende darf keine Kenntnis davon haben, daß die Verfügung unrechtmäßig erfolgt. Anderenfalls ist seine eigene strafrechtliche Verantwortlichkeit zu prüfen. Ob

der Verfügende im Innenverhältnis überhaupt berechtigt war, die betreffende Verfügung vorzunehmen, ist für die Tatbestandsmäßigkeit des Betrugs unerheblich. Es reicht aus, daß er die schädigende Einwirkung auf das sozialistische Vermögen auf Grund der fehlenden Kenntnisse der tatsächlichen Zusammenhänge vornahm.

4. Eine besondere Form des Betrugs ist die in Betrugsabsicht vorgenommene Einlösung ungedeckter Schecks bei Kreditinstituten (Scheckbetrug). Entsprechend der AO über den Scheckverkehr vom 25. 11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 47

5. 760) sind alle Niederlassungen der Staatsbank der DDR, der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der DDR, die Sparkassen, genossenschaftlichen Geldinstitute und alle Postämter berechtigt, auf diese Einrichtungen bezogene Barschecks bis zu einem Höchstbetrag von 500 Mark sofort auszuzahlen. Dabei werden auch ungedeckte Schecks bis zu dieser Höhe von dem kontenführenden (bezogenen) Institut gegenüber demjenigen eingelöst, das den ungedeckten Scheck angenommen und ausgezahlt hat. Auf diese Weise fallen Getäuschter und Verfügender einerseits und derjenige, der im Endergebnis den Schaden trägt, auseinander. Auch besteht zwischen der Täuschungshandlung des Täters und dem Schaden bei der bezogenen Bank kein Kausalzusammenhang. Dennoch liegt Betrug vor, weil der vom Tatbestand geforderte Vermögensschaden nicht erst bei der bezogenen Bank eintritt, sondern schon bei dem getäuschten und auszahlenden Institut, das von dem Täter für die Leistung nur ein ungedecktes, wertloses Papier erhält. Die Betrugshandlung ist damit bereits vollendet, so daß die Schadensausgleichung der Geld- und Kreditinstitute untereinander an der Tatbestandsmäßigkeit der Handlung nichts ändert.

Zur Spezifik der sog. Scheckkreiterei und zur zeitweiligen Schädigung sozialisti-